# Gebührensatzung über die Benutzung der Friedhöfe im Eigentum der Stadt Gröningen

Auf der Grundlage der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBI. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1 und 5 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVBI. LSA S. 452) und § 25 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.02.2002 (GVBI. LSA S. 46) hat der Stadtrat Gröningen in seiner Sitzung am 07.10.2013 folgende neue Gebührensatzung beschlossen:

## § 1 Gebührenbereich

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach der Satzung erhoben.
- (2) Für den Gebühreneinzug ist die Verbandsgemeinde Westliche Börde im Auftrag der Stadt Gröningen zuständig.

## § 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
  - 1. die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie beantragt wird
  - die Gebührenschuld der Stadt gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet
  - 3. die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Amtshandlungen nach der Friedhofssatzung bzw. mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen.
- (2) Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.
- (3) Die Gebühren werden als einmalige Gebühr erhoben. Erhebungszeitraum für die einmalige Gebühr ist der Zeitraum des Nutzungsrechts für die gewählte Grabstelle. Für die Zahler von Jahresgebühren aus zurückliegenden Zeiträumen, wird die Gebühr für das verbleibende Nutzungsrecht in einer Summe erhoben. In diesen Fällen entsteht die Gebührenpflicht mit Inkrafttreten der Satzung.

### § 5 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung für die Gebühr erfolgt für den Zeitraum des Nutzungsrechts der jeweiligen Grabart.
- (2) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### § 6 Höhe der Gebühren

Die Gebühren werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

# § 7 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

# § 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisher geltenden Gebührensatzungen außer Kraft:

Gröningen, 07.10.2013

Bürgermeisterin

Anlage zur Gebührensatzung über die Benutzung der Friedhöfe in Eigentum der Stadt Gröningen und Ortsteile ab dem 01.01.2014

# Gebührentarife

Gebühren-Nr.	Gebührengrund	Ruhefrist (Jahre)	einmalige Gebühr (Euro)	Jahresgebühr (Euro)
1. 1.1. 1.2. 1.3.	Reihengrabstellen für Kinder bis 10 Jahre für ältere Personen Umengrabstelle	10 20 20	100,00 400,00 300,00	10,00 20,00 15,00
2.1. 2.2. 2.3. 2.4.	Wahlgrabstellen Einzelwahlgrabstelle Doppelwahlgrabstelle Urnenwahlgrabstelle	20 20 20 1 je Jahr und Grabstelle e	Wahlgrabstelle20600,0030,0Boppelwahlgrabstelle201.000,0050,0Urnenwahlgrabstelle20600,0030,0notwendige Verlängerungen je Jahr und Grabstelle entsprechend der Jahresgebühr nach Grabart	30,00 50,00 30,00 nach Grabart
3.	Beisetzung auf anonymen	onymen Urnengrabfeld	400,00	
4.	Benutzung der Kapelle		50,00	
<b>5.</b> 5.1. 5.2. 5.3.	Sonstige Gebühren Genehmigung für Grabmal un Genehmigung für Einfassung Genehmigung für Grabmal	en Grabmal und Einfassung Einfassung Grabmal	25,00 15,00 15,00	
9	Umbettung Die Gebühr wird nach Aufwand entsprechend dem Ge der Auslagen für Porto, Telefonkosten u. a. festgelegt.	'and entsprechend dem C fonkosten u. a. festgeleg	<b>Umbettung</b> Die Gebühr wird nach Aufwand entsprechend dem Gebührenkatalog der Abteilung. Stadtwirtschaft einschließlic der Auslagen für Porto, Telefonkosten u. a. festgelegt.	. Stadtwirtschaft einschließlic

Die Kostenerhebung für Grabnummern ist abhängig vom Preisangebot.

۲.